

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Organisation des
Meliorationswesens.
— Regelung der Zuständigkeiten —

Vom 19. Dezember 1962

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Organisation des Meliorationswesens (GBl. II S. 397) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Räte der Kreise haben die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen auf allen im Einzugsgebiet der Meliorationsgenossenschaft liegenden Flächen von Grundstücksbesitzern, die Nutznießer der Meliorationsanlagen, aber nicht Mitglied der Meliorationsgenossenschaft sind, zu gewährleisten.

(2) Grundstücksbesitzer im Sinne des Abs. 1 sind alle Nutznießer von Meliorationsanlagen, die auf Grund des Statuts der Meliorationsgenossenschaft nicht Mitglied der Meliorationsgenossenschaft werden können oder nicht Mitglied geworden sind.

§ 2

(1) Die Meliorationsgenossenschaft ist für die Planung von Meliorationsmaßnahmen auf allen in ihrem Einzugsbereich liegenden Flächen, einschließlich der Flächen von Nichtmitgliedern der Meliorationsgenossenschaft, zuständig.

(2) Die Räte der Kreise haben zu gewährleisten, daß die in den Plänen der Meliorationsgenossenschaft auf

• 1. DB (GBl. II 1962 Nr. 50 S. 434)

den Flächen von Nichtmitgliedern vorgesehenen Meliorationsmaßnahmen den betreffenden Grundstücksbesitzern innerhalb von 3 Wochen nach Bestätigung der Pläne der Meliorationsgenossenschaft bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, die im Interesse des Gesamtobjektes notwendigen Meliorationsmaßnahmen in Umfang und Qualität sowie zu den geforderten Terminen auf ihren Flächen vorzunehmen bzw. auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Sie können dazu mit der Meliorationsgenossenschaft Vereinbarungen über die Ausführung der erforderlichen Arbeiten treffen.

(2) Kommt ein Grundstücksbesitzer der Aufforderung zur Durchführung der geplanten Meliorationsmaßnahmen auf seinen Flächen nicht termingerecht nach oder beeinträchtigen Mängel in Umfang oder in der Qualität der ausgeführten Arbeiten die Wirksamkeit der Maßnahmen des Gesamtobjektes, kann der Rat des Kreises nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Beanstandungen die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Grundstücksbesitzers durchführen lassen.

(3) Die entstandenen Kosten können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1962

Der Minister
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft

I. V.: S k o d o w s k i
 Staatssekretär